

Herr Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 23. November 2023

Welche Entwicklungen gibt es in der Causa Amtsgeheimnis?

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

in unserer Anfrage am 25. September 2023 mit dem Titel „Bricht das Amt der Vorarlberger Landesregierung Amtsgeheimnisse zugunsten der ÖVP?“¹ haben wir den in den *Vorarlberger Nachrichten* publik gemachten Sachverhalt geschildert, dass der ÖVP-Landesgeschäftsführer Dietmar Wetz über eine Medienanfrage der *Vorarlberger Nachrichten* vom Amt der Vorarlberger Landesregierung informiert worden sein soll. Die zentrale Frage, wie die Information an den ÖVP-Landesgeschäftsführer gelangt ist, blieb in Ihrer Anfragebeantwortung vom 13. Oktober 2023² unbeantwortet. Selbiges betrifft Ihre Anfragebeantwortung vom 25. Oktober 2023³ mit der zusätzlichen Information, dass konkrete Abläufe nur im Rahmen von dienst- und strafrechtlichen Verfahren geprüft werden.

Um in Erfahrung zu bringen, wie das Amtsgeheimnis zugunsten der ÖVP gebrochen wurde, richten wir gem. § 54 der Geschäftsordnung folgende

A n f r a g e

an Sie:

1. Wurde der ÖVP-Landesgeschäftsführer Dietmar Wetz aus der Landesregierung bzw. aus dem Amt der Landesregierung über die VN-Anfrage informiert? Wenn ja, von wem? Wenn nein, wie ist die Information an ihn gelangt?

1 Anfrage 29.01.444: [Bricht das Amt der Vorarlberger Landesregierung Amtsgeheimnisse zugunsten der ÖVP?](#)

2 Ebd.

3 Anfrage 29.01.450: [Wie wurde die ÖVP über eine Medienanfrage an das Amt der Vorarlberger Landesregierung informiert?](#)

2. Wann wurde die VN-Anfrage an wen innerhalb der Landesregierung sowie des Amtes der Landesregierung weitergeleitet bzw. wer wurde wann innerhalb der Landesregierung sowie des Amtes der Landesregierung über die VN-Anfrage informiert?
3. In Ihrer Anfragebeantwortung am 13. Oktober 2023 (29.01.444) schreiben Sie, dass Sie „Am Tag der Medienanfrage am 19.9. vom Leiter der Landespressestelle“ darüber informiert wurden.
 - 3.1. Wie wurden Sie über die Medienanfrage informiert?
 - 3.2. Wurde Ihnen, Ihrer Büroleitung und/oder Ihren Referent:innen die Medienanfrage per E-Mail zur Kenntnis gebracht? Wenn ja, an welchen Adressatenkreis war diese E-Mail gerichtet und wie war der sinngemäße Wortlaut der E-Mail?
4. In Ihrer Anfragebeantwortung vom 13. Oktober 2023 (29.01.444) schreiben Sie, dass nach derzeitigem Informationsstand kein Verstoß gegen das Amtsgeheimnis vorliegen würde. In Ihrer Anfragebeantwortung am 25. Oktober 2023 (29.01.450) ergänzen Sie diese Aussage um den Hinweis, dass konkrete Abläufe nur im Rahmen von dienst- und strafrechtlichen Verfahren geprüft werden. Knapp einen Monat zuvor, am 28. September 2023, wurde in der *NEUE Vorarlberger Tageszeitung* berichtet, dass die Staatsanwaltschaft Feldkirch prüft, ob ein Anfangsverdacht wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses vorliegt.⁴ Wurden, spätestens nachdem Sie Kenntnis über die staatsanwaltliche Prüfung eines Anfangsverdachts erlangt haben, interne Ermittlungen, dienstrechtliche Verfahren oder eine diesbezügliche Prüfung eingeleitet?
 - 4.1. Falls ja, bitte um Erläuterungen zur Vorgangsweise, den aktuellen Stand und wann mit konkreten Ergebnissen zu rechnen ist.
 - 4.2. Falls nein, weshalb wurde noch keine Prüfung auf Verletzung des Amtsgeheimnisses eingeleitet und haben Sie vor, eine solche Prüfung zu veranlassen?

Mit bestem Dank für eine ausführliche Beantwortung,

KO-Stv. LAbg. Manuela Auer

⁴ „Staatsanwaltschaft prüft Anfangsverdacht“, *NEUE Vorarlberger Tageszeitung*, 29. September 2023

Bregenz, am 13. Dezember 2023

Frau
LAbg. Manuela Auer
SPÖ Landtagsklub
im Wege der Landtagsdirektion
6900 Bregenz

Betreff: Welche Entwicklungen gibt es in der Causa Amtsgeheimnis?
Anfrage vom 23.11.2023, Zl. 29.01.475

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete,

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages übermittelte Anfrage beantworte ich wie folgt.

1. **Wurde der ÖVP-Landesgeschäftsführer Dietmar Wetz aus der Landesregierung bzw. aus dem Amt der Landesregierung über die VN-Anfrage informiert? Wenn ja, von wem? Wenn nein, wie ist die Information an ihn gelangt?**
2. **Wann wurde die VN-Anfrage an wen innerhalb der Landesregierung sowie des Amtes der Landesregierung weitergeleitet bzw. wer wurde wann innerhalb der Landesregierung sowie des Amtes der Landesregierung über die VN-Anfrage informiert?**
3. **In Ihrer Anfragebeantwortung am 13. Oktober 2023 (29.01.444) schreiben Sie, dass Sie „Am Tag der Medienanfrage am 19.9. vom Leiter der Landespressestelle“ darüber informiert wurden.**
 - 3.1. **Wie wurden Sie über die Medienanfrage informiert?**
 - 3.2. **Wurde Ihnen, Ihrer Büroleitung und/oder Ihren Referent:innen die Medienanfrage per E-Mail zur Kenntnis gebracht? Wenn ja, an welchen Adressatenkreis war diese E-Mail gerichtet und wie war der sinngemäße Wortlaut der E-Mail?**
4. **In Ihrer Anfragebeantwortung vom 13. Oktober 2023 (29.01.444) schreiben Sie, dass nach derzeitigem Informationsstand kein Verstoß gegen das Amtsgeheimnis vorliegen würde. In Ihrer Anfragebeantwortung am 25. Oktober 2023 (29.01.450) ergänzen Sie diese Aussage um den Hinweis, dass konkrete Abläufe nur im Rahmen von dienst- und strafrechtlichen Verfahren geprüft werden. Knapp einen Monat zuvor, am 28. September 2023, wurde in der *NEUE Vorarlberger Tageszeitung* berichtet, dass die Staatsanwaltschaft Feldkirch prüft, ob ein Anfangsverdacht wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses vorliegt. Wurden, spätestens nachdem Sie Kenntnis über die staatsanwaltschaftliche Prüfung eines Anfangsverdachts erlangt haben, interne Ermittlungen, dienstrechtliche Verfahren oder eine diesbezügliche Prüfung eingeleitet?**

- 4.1. Falls ja, bitte um Erläuterungen zur Vorgangsweise, den aktuellen Stand und wann mit konkreten Ergebnissen zu rechnen ist.**
- 4.2. Falls nein, weshalb wurde noch keine Prüfung auf Verletzung des Amtsgeheimnisses eingeleitet und haben Sie vor, eine solche Prüfung zu veranlassen?**

Beantwortung der Fragen 1-4:

Laut eigener Aussage wollen Sie „*in Erfahrung bringen, wie das Amtsgeheimnis zugunsten der ÖVP gebrochen wurde*“. Erneut (siehe Anfragenbeantwortungen 29.01.444 und 29.01.450) darf darauf hingewiesen werden, dass kein Anhaltspunkt auf eine Verletzung des Amtsgeheimnisses vorliegt – siehe dazu auch die Medienberichterstattung vom 10. November 2023. Für eine dienstrechtliche Prüfung liegt keine Veranlassung vor.

Mit freundlichen Grüßen